

Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Weilburg

Artikel 1

Die Stadt Weilburg ehrt alljährlich

1. die Mitglieder der Weilburger Sportvereine für hervorragende sportliche Leistungen sowie die Bürger, die in Vereinen außerhalb des Stadtgebietes sportliche Leistungen vollbracht haben.
2. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung von Ehrennadeln und Urkunden.
3. Meisterschaften im Sinne dieser Richtlinien müssen vom zuständigen Fachverband des DSB ausgeschrieben werden.
4. Die Ehrennadeln in Gold erhalten:
 - a) deutsche Meister
 - b) Teilnehmer bei Olympiaden, Welt- und Europameisterschaften
 - c) Inhaber entsprechender Rekorde
 - d) Nationalmannschaftsmitglieder(A- und B-Kader)
5. Die Ehrennadel in Silber erhalten:
 - a) Zweit- und Drittplazierte bei deutschen Meisterschaften
 - b) Sieger bei süddeutschen oder südwestdeutschen Meisterschaften
 - c) Sieger bei hessischen Meisterschaften
6. Die Ehrennadel in Bronze erhalten:
 - a) Zweit- und Drittplazierte bei süddeutschen oder südwestdeutschen Meisterschaften
 - b) Zweit- und Drittplazierte bei hessischen Meisterschaften
 - c) Sieger einer Landesligameisterschaft
7. Die Ehrenurkunde erhalten:
 - a) Sieger bei Gau- und Bezirksmeisterschaften
 - b) Sieger einer Bezirksklassenmeisterschaft
8. Über die Auszeichnung von Personen und Mannschaften, deren Erfolge nicht mit diesen Richtlinien übereinstimmen, entscheidet der Magistrat auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur (z.B. Sieger von Kreis-/Schulmeisterschaften).
9. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen der Ziffern 4 bis 12.
10. Die Ehrennadeln und Ehrenpreise werden in Verbindung mit einer Ehrenurkunde überreicht. Die Auszeichnung in der gleichen Stufe kann nur einmal erfolgen. Im Wiederholungsfall erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde und eines Sachpreises.
11. Die Ehrung der Sportler erfolgt in einem würdigen Rahmen.
12. Die Meldungen sind von den Vereinen bis zum 31.12. des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Artikel II

Die Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 27.12.1990 außer Kraft.

Weilburg, den 22. Juni 1994

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt
vom 05.07.1994.

Weilburg, den 11.07.1994

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Hardt
Amtsrat